



Jahrgang 49

Freitag, den 18.09.2020

Ausgabe 38/2020

Riedstädter Nachrichten

Einzelpreis 1,05 Euro

Wochenzeitung für Crumstadt Erfelden Goddelau Leeheim Wolfskehlen

Lauter kleine Sieger

Die Kinder der Kita Büchnerstraße haben
beim Stadtradeln mitgemacht



MIT UNS

KOMMEN SIE

GUT AN!



Zuverlässige Beilagenverteilung.

Fragen Sie uns einfach!

beilagen@wittich-foehren.de



RIED-TAXI

06158-5252

Mit den amtlichen Bekanntmachungen der Stadt Riedstadt

Öffnungszeiten

Schutzleute vor Ort

Büro der Polizei im Rathaus Goddelau, Eingang Bahnhofstraße
 dienstags 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
 donnerstags 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
 Termine außerhalb der festen Sprechzeiten können vereinbart werden: Telefon: 0172 6571595

Wertstoffhöfe

Erfelden, außerhalb Nähe Kläranlage (Richtung Leeheim)
 mittwochs 15.00 - 18.00 Uhr
 samstags 09.00 - 13.00 Uhr

Wertstoffhof Stockstadt am Rhein

Odenwaldring 37, 64589 Stockstadt am Rhein
 Öffnungszeiten:

Montag 14:00 - 18:00 Uhr
 Dienstag 15:00 - 18:00 Uhr
 Mittwoch geschlossen
 Donnerstag 14:00 - 18:00 Uhr
 Freitag 13:00 - 18:00 Uhr
 Samstag 08:30 - 12:30 Uhr

Stadtbüchereien

Stadtteilbücherei Crumstadt

Poppenheimer Straße 1 (Tel. 06158 985313)

dienstags 10:00 - 12:00 Uhr
 donnerstags 16:00 - 18:00 Uhr

Stadtteilbücherei Erfelden

Wilhelm-Leuschner-Straße 21 a

Nebengebäude Stiftung Soziale Gemeinschaft Riedstadt (Tel. 06158 915513)

..... montags 10:00 - 12:00 Uhr
 dienstags 15:00 - 17:00 Uhr
 mittwochs 16:00 - 18:00 Uhr

Georg-Büchner-Bücherei Goddelau

Rathausplatz 1 (Tel. 06158 181-118)

..... montags 16:00 - 18:00 Uhr
 donnerstags 16:00 - 18:00 Uhr

Katholische Öffentliche Bücherei der Pfarrgemeinde

St. Bonifatius mit St. Alban, Friedrichstraße 11, Goddelau

..... sonntags 10:30 - 10:55 Uhr
 12:00 - 12:30 Uhr
 dienstags 16:30 - 17:30 Uhr

Stadtteilbücherei Leeheim

Kirchstraße 12 (Tel. 06158 975513)

..... dienstags 10:00 - 12:00 Uhr
 donnerstags 16:00 - 18:00 Uhr

Stadtteilbücherei Wolfskehlen

Gernsheimer Straße (Tel. 06158 975525)

..... dienstags 16:00 - 18:00 Uhr
 mittwochs 15:00 - 17:00 Uhr
 donnerstags 10:00 - 12:00 Uhr

Bereitschaftsdienste

Ärztliche Notdienstzentrale

Ärztliche Notdienstzentrale Ried

Die ärztliche Notdienstzentrale Ried im Philipppshospital (K 154 Richtung Stockstadt) ist zu folgenden Zeiten geöffnet:

- montags, dienstags und donnerstags von 19:00 Uhr bis zum nächsten Tag 7:00 Uhr
- mittwochs ab 14:00 Uhr bis donnerstags 07:00 Uhr
- an Wochenenden von Freitag 14:00 Uhr bis zum kommenden Werktag 07:00 Uhr
- an Feiertagen ab dem Vorabend, 19:00 Uhr bis zum nächsten Werktag 7:00 Uhr

Für das kommende Wochenende ergibt sich folgende Öffnungszeit: von Freitag 14:00 Uhr durchgehend bis Montag, 7:00 Uhr. Zu allen anderen Zeiten wenden Sie sich bitte an Ihren Hausarzt oder dessen auf dem Anrufbeantworter benannten Vertreter (ggf. über jeweilige Telefonansage abfragen).
 Notdienstzentrale Tel.: 116 117

Zahnärztlicher Notdienst

Rufbereitschaft:

Mittwoch und Freitag von 14:00 bis 20:00 Uhr
 Samstag 8:00 Uhr bis Montag 8:00 Uhr

Sprechstunden:

Freitag von 16:00 Uhr bis 18:00 Uhr
 Samstag und Sonntag von 10:00 bis 12:00 Uhr
 und von 16:00 bis 18:00 Uhr

Sie erhalten Informationen über den **Zahnärztlichen Notfallvertretungsdienst Hessen** unter Telefonnummer 01805 607011 (14 Cent/Minute aus dem deutschen Festnetz, max. 42 Cent/Minute für Mobilfunk)

Augenärztlicher Notdienst

Der augenärztliche Notdienst ist jeweils telefonisch aktuell über die Telefonnummer 116 117 zu erfragen.

Apotheken-Notdienst

Dienstbereitschaft generell von 18:30 Uhr bis 8:30 Uhr des nächsten Tages. Um stets so aktuell wie möglich zu sein, führen wir die Apotheken-Notdienste nicht mehr einzeln auf. Stattdessen können Sie die Daten täglich aktuell auf 2 Wegen abrufen:

1. Über die Internetseite www.apothekerkammer.de/notdienst.htm
2. Über die Notdienst-Nummer 0800-0022833 (zum Ortstarif)

Amtliche Bekanntmachungen

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übernahme von Aufgaben nach dem Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG)

zwischen dem

Landkreis Groß-Gerau,

vertreten durch den Kreisausschuss, dieser vertreten durch den Landrat Thomas Will und den Ersten Kreisbeigeordneten Walter Astheimer, Wilhelm-Seipp-Straße 4, 64521 Groß-Gerau und

der Gemeinde Büttelborn,

vertreten durch den Gemeindevorstand, dieser vertreten durch den Bürgermeister Marcus Merkel und die Erste Beigeordnete Gabriele Haßler, und

der Stadt Gernsheim,

vertreten durch den Magistrat, vertreten durch den Bürgermeister Peter Burger und den Ersten Stadtrat Heinrich Adler und

der Stadt Ginsheim-Gustavsburg,

vertreten durch den Magistrat, dieser vertreten durch den Bürgermeister Thies Puttnins-von Trotha und den Ersten Stadtrat Albrecht Marufke, und

der Stadt Groß-Gerau,

vertreten durch den Magistrat, dieser vertreten durch den Bürgermeister Erhard Walther und den Ersten Stadtrat Richard Zarges und

der Stadt Kelsterbach,

vertreten durch den Magistrat, dieser vertreten durch den Bürgermeister Manfred Ockel und den Ersten Stadtrat Kurt Linnert und

der Gemeinde Nauheim,

vertreten durch den Gemeindevorstand, dieser vertreten durch den Bürgermeister Jan Fischer und den Ersten Beigeordneten Hubert Deckert und

der Stadt Raunheim,

vertreten durch den Magistrat, dieser vertreten durch den Bürgermeister Thomas Jühe und die Erste Stadträtin Dorothee Herberich, und

der Stadt Riedstadt,

vertreten durch den Magistrat,
dieser vertreten durch den Bürgermeister Marcus Kretschmann und
den Ersten Stadtrat Albrecht Ecker,
und

der Stadt Rüsselsheim am Main,

vertreten durch den Magistrat,
dieser vertreten durch den Oberbürgermeister Udo Bausch und
den Bürgermeister Dennis Grieser,
und

der Gemeinde Trebur,

vertreten durch den Gemeindevorstand,
dieser vertreten durch den Bürgermeister Jochen Engel und
den Ersten Beigeordneten Jürgen Deja,
im Folgenden Städte / Gemeinden genannt,

Vorbemerkung

Zum 01.07.2017 ist das Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG) vom 21.10.2016 (BGBl. I S.2372) in Kraft getreten, durch welches erstmals umfassende Regelungen für das Prostitutionsgewerbe getroffen wurden und der Zugang zu Unterstützungs- und Beratungsangeboten für Frauen und Männer in der Prostitution nachhaltig gestärkt werden soll.

Die Hessische Landesregierung hat hierzu die „Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten für den Vollzug des Prostituiertenschutzgesetzes“ (ProstSchGZustV) vom 24.01.2018 erlassen (GVBl. S. 19). Gemäß § 1 Abs. 1 ProstSchGZustV wird der Vollzug des ProstSchG mit Ausnahme der gesundheitlichen Beratung nach § 10 ProstSchG von den Bürgermeistern (Oberbürgermeistern) als örtliche Ordnungsbehörde und in Gemeinden mit weniger als 7.500 Einwohnern von den Landräten als Kreisordnungsbehörde wahrgenommen.

Gemäß § 1 Abs. 2 ProstSchGZustV können Landkreise und kreisangehörige Gemeinden durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung festlegen, dass der Landrat Aufgaben der Gemeinde nach Abs. 1 in seine Zuständigkeit übernimmt oder sich verpflichtet, solche Aufgaben durchzuführen.

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung legt im Folgenden die Regelungen zur Übernahme dieser Aufgaben fest.

§ 1**Aufgabendelegation**

Der Landkreis Groß-Gerau verpflichtet sich, gemäß §§ 24 Abs.1 Ziffer 1, 25 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) i.V.m. §§ 1 Abs. 2 und 2 ProstSchGZustV die Aufgaben der Abschnitte 2 bis 5 und 7 des Prostituiertenschutzgesetzes (ProstSchG) vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2372) einschließlich der Ordnungswidrigkeitsverfahren nach dem ProstSchG von der Stadt/Gemeinde in seine Zuständigkeit zu übernehmen, soweit der Landkreis nicht schon für diese Aufgabe zuständig ist (§ 10 ProstSchG).

§ 2**Finanzierung**

- Die Kosten, die auf Seiten des Kreises Groß-Gerau für das Vorhalten des Personals und der Sachmittel entstehen, die für die Übernahme der Aufgaben nach § 1 erforderlich sind, werden von den beteiligten Kommunen zu 20% getragen und die weiteren 80 % durch Gebührenerhebung sowie Verwarnungs- und Bußgelder durch den Kreis gedeckt. Dies erfolgt gemäß der in der **Anlage** enthaltenen Musterrechnung, die Bestandteil dieser Vereinbarung ist. Der kommunale Anteil wird jährlich ermittelt und zur Haushaltsplanung der Stadt/Gemeinde rechtzeitig

mitgeteilt; die Mitteilung durch den Kreis erfolgt bis spätestens 30.9. eines Jahres und beinhaltet die Höhe der von der Stadt/Gemeinde voraussichtlich im Folgejahr zu tragenden Kosten.

- Nach Abschluss eines Jahres erfolgt im 1. Quartal des Folgejahres durch den Kreis eine Spitzabrechnung gemäß § 2 Absatz 1 auf Basis der im Abrechnungsjahr tatsächlich angefallenen Personal- und Sachkosten. Anhand dieser wird der Kostenbeitrag in Höhe von 20 % abschließend ermittelt. Soweit von der Stadt/Gemeinde aufgrund der Mitteilung nach Absatz 1 im Abrechnungszeitraum Überzahlungen erfolgt sind, werden diese gegen die Forderung des Kreises für das 1. Quartal des Folgejahres aufgerechnet oder auf Wunsch der Stadt/Gemeinde an diese zurückgezahlt.

§ 3**Datenschutz**

Die Vertragspartner sichern sich gegenseitig zu, dass sie bei der Durchführung dieser Vereinbarung die jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen einhalten.

§ 4**Dauer der Vereinbarung**

- Diese Vereinbarung wird für die Zeit vom 01.10.2020 bis zum 30.09.2025 abgeschlossen und wird am Tag, der auf die öffentliche Bekanntmachung folgt, wirksam. Die Vereinbarung verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn sie nicht 3 Monate vor Ablauf von einem der Vertragspartner ordentlich gekündigt wird. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.
- Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn einer der Vertragspartner gegen eine der in dieser Vereinbarung getroffenen Abreden in erheblichem Maß oder wiederholt verstößt und dem Kreis Groß-Gerau oder der Stadt/Gemeinde ein Festhalten an der Vereinbarung nicht mehr zumutbar ist.
- Im Falle einer gesetzlichen Änderung der Zuständigkeiten tritt die öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit Datum der Zuständigkeitsänderung außer Kraft.

§ 5**Genehmigung und Bekanntmachung**

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde (Regierungspräsidium Darmstadt) und muss öffentlich bekannt gemacht werden (§ 26 Abs. 1 KGG). Die Vorlage an das Regierungspräsidium Darmstadt erfolgt durch den Kreis Groß-Gerau.

§ 6**Schlussbestimmungen**

- Alle Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel.
- Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ungültig sein, so betrifft dies nicht den sonstigen Teil der Vereinbarung. Ungültige Vereinbarungsbestimmungen sind durch solche Regelungen zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der beabsichtigten Regelung am nächsten kommen.
- Ergibt sich aus wichtigen Gründen die Notwendigkeit, dass zur Wahrung der Interessen eines Vertragspartners Änderungen oder Ergänzungen dieser Verwaltungsvereinbarung erforderlich werden, so sind diese unverzüglich zu vereinbaren. Wichtige Gründe sind insbesondere gesetzliche Änderungen oder Weisungen vorgesetzter Behörden.



Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übernahme von Aufgaben nach dem Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG) durch den Landkreis Groß-Gerau

Groß-Gerau, den 24.8.2020

Kreis Groß-Gerau

Landrat Thomas Will Erster Kreisbeigeordneter Walter Astheimer

Anlage: Musterrechnung

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übernahme von Aufgaben nach dem Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG) durch den Landkreis Groß-Gerau

Büttelborn, den 17.8.2020

Gemeinde Büttelborn

Bürgermeister Marcus Merkel Erste Beigeordnete Gabriele Haßler

Anlage: Musterrechnung

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übernahme von Aufgaben nach dem Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG) durch den Landkreis Groß-Gerau

Gernsheim, den 17.8.2020

Stadt Gernsheim

Bürgermeister Peter Burger Erster Stadtrat Heinrich Adler

Anlage: Musterrechnung

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übernahme von Aufgaben nach dem Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG) durch den Landkreis Groß-Gerau

Ginsheim-Gustavsburg, den 10.8.2020

Stadt Ginsheim-Gustavsburg

Bürgermeister Thies Puttnins-von Trotha Erster Stadtrat Albrecht Marufke

Anlage: Musterrechnung

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übernahme von Aufgaben nach dem Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG) durch den Landkreis Groß-Gerau

Groß-Gerau, den 1.9.2020

Stadt Groß-Gerau

Bürgermeister Erhard Walther Erster Stadtrat Richard Zarges

Anlage: Musterrechnung

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übernahme von Aufgaben nach dem Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG) durch den Landkreis Groß-Gerau

Kelsterbach, den 3.8.2020

Stadt Kelsterbach

Bürgermeister Manfred Ockel Erster Stadtrat Kurt Linnert

Anlage: Musterrechnung

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übernahme von Aufgaben nach dem Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG) durch den Landkreis Groß-Gerau

Nauheim, den 13.8.2020

Gemeinde Nauheim

Bürgermeister Jan Fischer Erster Beigeordneter Hubert Deckert

Anlage: Musterrechnung

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übernahme von Aufgaben nach dem Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG) durch den Landkreis Groß-Gerau

Raunheim, den 11.8.2020

Stadt Raunheim

Bürgermeister Thomas Jühe Erste Stadträtin Dorothee Herberich

Anlage: Musterrechnung

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übernahme von Aufgaben nach dem Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG) durch den Landkreis Groß-Gerau

Riedstadt, den 6.8.2020

Stadt Riedstadt

Bürgermeister Marcus Kretschmann Erster Stadtrat Albrecht Ecker

Anlage: Musterrechnung

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übernahme von Aufgaben nach dem Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG) durch den Landkreis Groß-Gerau

Rüsselsheim am Main, den 11.8.2020

Stadt Rüsselsheim am Main

Oberbürgermeister Udo Bausch Bürgermeister Dennis Grieser

Anlage: Musterrechnung

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übernahme von Aufgaben nach dem Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG) durch den Landkreis Groß-Gerau

Trebur, den 31.8.2020

Gemeinde Trebur

Bürgermeister Jochen Engel Erster Beigeordneter Jürgen Deja

Anlage: Musterrechnung

**Anlage zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung
Beispielhafte Musterrechnung für 11 teilnehmende Kommunen gemäß § 2 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung
Teilnehmende Kommunen (grundsätzliches Interesse vorbehaltenlich Beschlussfassung der örtlichen Gremien):**

1. Büttelborn
2. Gernsheim
3. Ginsheim-Gustavsburg
4. Groß-Gerau
5. Kelsterbach
6. Nauheim
7. Raunheim
8. Riedstadt
9. Rüsselsheim
10. Trebur
11. Kreis Groß-Gerau

Jährliche Personal- und Sachkosten bei einer interkommunalen Zusammenarbeit

Ausweisepapiere im 100er Pack	1 x 249,90 Euro	249,90 Euro
separater Büroarbeitsplatz, um die Datenschutzanforderungen und die Anonymität zu gewährleisten	1 x 9.700,00 Euro ^[1]	9.700,00 Euro
Fortbildungskosten(Reisekosten, Lehrgangskosten, Abwesenheit vom Dienst)	2 x 300,00 Euro	600,00 Euro
Dolmetscherdienste	sind vom Antragsteller zu tragen	
Personalkosten 2 x 0,5 EG 9b ^[2]	2 x 0,5 EG 9	66.200,00 Euro
Gesamtkosten/Jahr		76.749,90 Euro

Verteilungsschlüssel

20% der Gesamtkosten als fixer Anteil für alle Teilnehmer der IKZ (= 15.349,98 Euro)

15.349,98 Euro / 11 Teilnehmer = **1.395,45 Euro je Teilnehmer**

Mit jedem weiteren Teilnehmer sinkt der jährliche Kostenbeitrag

^[1] Büroarbeitsplatz mit IT – KGSt-Bericht 17/2017

^[2] Personalkostentabelle Hessen, Staatsanzeiger 19 vom 07.05.2018, S. 607

Genehmigung

Gemäß § 26 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 35 Abs. 2 Ziffer 2 und Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16. Dezember 1969 (GVBl. I S.307), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2019 (GVBl. S. 416), genehmige ich hier-mit die zwischen dem Landkreis Groß-Gerau und den kreisangehörigen Kommunen Büttelborn, Gernsheim, Ginsheim-Gustavsburg, Groß-Gerau, Kelsterbach, Nauheim, Raunheim, Riedstadt, Rüsselsheim am Main, Trebur geschlossene und zwischen dem 3. August 2020 und 1. September 2020 unterzeichnete öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übernahme von Aufgaben des (Ober-) Bürgermeisters als örtliche Ordnungsbehörde in die Zuständigkeit des Landrats des Landkreises Groß-Gerau als Kreisordnungsbehörde nach §§ 1 Abs. 2 und 2 ProstSchGZustV.

Darmstadt, den 7. September 2020

Regierungspräsidium Darmstadt

RPDA- Dez. I 16-03 k 17/2-2018/45

Im Auftrag

Claudia Köttig-Gross (DS)

Offenlegung von Protokollen

Die Niederschrift der Sitzungen des Sozial-, Kultur- und Sportausschusses vom 25. Juni 2020, die Niederschrift der Sitzung des Umwelt-, Bau- und Verkehrsausschusses vom 29. Juni 2020 sowie die Niederschriften der Sitzungen des Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschusses am 30. Juni 2020 und am 30. Juli 2020 liegen vom 21. bis zum 25. September 2020 bei der Stadtverwaltung Riedstadt, Rathaus Goddelau, Rathausplatz 1, Parlamentsbüro, Zimmer Nr. 203 (2. Obergeschoss), zur Einsichtnahme offen aus. Aufgrund der derzeitigen Schließung des Rathauses wegen der Corona-Pandemie bitten wir um die Vereinbarung eines Termins unter der Telefonnummer 06158 181-131. Die Protokolle aus den Ausschüssen und der Stadtverordnetenversammlung Riedstadts finden Sie zum Nachlesen auch auf der Homepage der Stadt (www.riedstadt.de) in der Rubrik „Politik“ im Ratsinformationssystem.